Marktordnung
Fisch- und Waldfest Moritzburg 2026

Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt die Teilnahme an dem durch die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH (Schlossallee 3b, 01468 Moritzburg) betriebenen Fisch- und Waldfest. Das Fisch- und Waldfest mit dem traditionellen Abfischen der Moritzburger Schlossteiche ist ein Volksfest mit langjähriger Tradition und überregionaler Bedeutung. Am letzten Wochenende im Oktober eines jeden Jahres wird die Umgebung des Schlossteiches zum Anziehungspunkt für tausende Besucher.

Partner und Sponsoren

Die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH hat zur Sicherung des kulturellen Rahmenprogrammes und logistischen Aufwendung Partner- und Sponsorenverträge geschlossen.
Diese binden den Veranstalter in einigen Produktbereichen (z.B. AFG, Bier, Wein, Fisch) ausschließlich Waren der jeweiligen Sponsoren / Partner anzubieten, diese Exklusivität des Produktverkaufes ist von den entsprechenden Bewerbern zu gewähren. Ausnahmen müssen gesondert vereinbart werden. In der Standgenehmigung werden die zu beachtenden Marken explizit geklärt.

Anmeldung

Mit der Abgabe der Bewerbung zur Teilnahme am Fisch- und Waldfest werden die Teilnahmebedingungen / Marktordnung, Richtlinie zum Auswahlverfahren und Erhebung der Gebühren als rechtsverbindlich anerkannt.

Standplatzverteilung

Der von der Marktleitung zugewiesene Standplatz gilt als verbindlich. Ein Umstellen des Marktstandes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktleitung gestattet. Der Standplatz wird vom Veranstalter festgelegt. Für Händler und Gastronomen besteht eine Betreiberpflicht, d.h. dass sie an beiden Veranstaltungstagen ihre Stände während der gesamten Öffnungszeit geöffnet halten müssen.

Alle Gewerbetreibenden erhalten eine schriftliche Standgenehmigung des Veranstalters. Die Standgenehmigung beinhaltet eine Bestätigung der Anmeldung, den zugewiesenen Standplatz sowie sonstige Angaben/ Verhaltensregeln zum Veranstaltungsort. Die Genehmigung ist beim Befahren des Veranstaltungsgeländes der Marktleitung vorzuzeigen. Sie gilt gleichzeitig als Zufahrtsgenehmigung. Der zugewiesene Standplatz kann sich aus organisatorischen Gründen ändern. Der Händler hat keinen Anspruch auf genau diesen Standplatz.

Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt werden bzw. widerrufen, wenn:

a) der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben.
b) der Standplatzinhaber, die nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung, fälligen Gebühren nicht bezahlt hat.
c) Tatsachen welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderlichen Zuverlässigkeiten nicht besitzt.
d) Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen.

Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.

Öffnungszeiten

Samstag 10:00 – 19:00 Uhr und Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr.
Schlossparkplatz am Samstag 10:00 – 21:00 Uhr

Auf- und Abbau

Mit dem Aufbau der Stände „Kalkreuther Straße“ und „Schlossparkplatz“ kann am Freitag ab 12:00 Uhr begonnen werden. Die Stände „Meißner Straße“ können **nur** am Samstag von 05:00 bis 09:00 Uhr aufgebaut werden. Zum Befahren des Veranstaltungsgeländes gelten folgende Zeiten:

Am Sonntag kann das Veranstaltungsgelände von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr befahren werden.
Der Abbau der Stände erfolgt am Sonntag ab 18:00 Uhr. Alle Stände der Meißner Straße müssen bis Sonntag 24:00 Uhr und die Stände der Kalkreuther Straße bis zum Montag 04:00 Uhr abgebaut sein.
Das offizielle Marktende ist abzuwarten, der Abbau der Stände darf erst danach erfolgen. Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.

Achtung! Die Auf- und Abbauzeiten können sich aus organisatorischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt ändern. Bitte entnehmen Sie die Zeiten aus der Ihnen abschließend vorliegenden Standgenehmigung.

Der Stand ist standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40m gestapelt werden. In Gängen für Durchfahrten, Rettungs- und Fluchtweg darf nichts abgestellt werden. Das Anbringen von Plakaten, sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an der Verkaufseinrichtung zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen, an gut sichtbarer Stelle, die Standnummer und ihre Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Änderungen zu den Auf- und Abbauzeiten werden ggf. rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausfall der Veranstaltung

Bei Ausfall der Veranstaltung -ausgenommen sind Gründe höherer Gewalt- behält der Veranstalter 30% von den vereinbarten Gebühren für entstandene Kosten ein, die restlichen 70% werden zurückerstattet.

Absage Händler

Bei Absage der Händler behält der Veranstalter 100% von den vereinbarten Gebühren für entstandene Kosten ein. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatzleistungen. Jeder Händler trägt seine unternehmerischen Risiken und Kosten selbst.

Bewachung

Das Marktgelände wird außerhalb der Veranstaltungszeiten über die Nacht von Samstag auf Sonntag bewacht, der Marktveranstalter übernimmt jedoch keinerlei Haftung. Jeder Marktteilnehmer muss trotzdem seinen Stand und die Waren vor Diebstahl und Beschädigung (z.B. durch windsicheres Aufstellen und Verhängung der Stände) sichern.

Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen **unverzüglich** nach der Entladung vom Veranstaltungsgelände entfernt werden. Während der Öffnungszeiten darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände stehen bzw. fahren außer mit ausdrücklicher Sondergenehmigung. Dieses gilt auch für Anhänger.
Parkplätze für die Teilnehmer des Fisch- und Waldfestes werden entsprechend eingerichtet und zur Verfügung gestellt. Pro Stand wird dafür ein Fahrzeug kalkuliert, bei größerer Anzahl ist dieses mit dem Veranstalter rückzusprechen.

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Veranstaltungsfläche die Vorschriften dieser Marktordnung einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Sie befahren bzw. arbeiten zum Teil in einem Naturschutzgebiet. Daher ist es erforderlich, sämtliche Verunreinigungen, Veränderungen in der Landschaft oder Tonbeschallung des Geländes zu vermeiden. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die STVO. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist nur in Schritttempo, bei eingeschalteter Warnblinkanlage, gestattet.

Den Beauftragten der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzinhaber und deren Bedienstete haben sich auf das Verlangen auszuweisen. Den Weisungen der Beauftragten der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH ist Folge zu leisten.

Jede Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder in das Veranstaltungsgelände eingebracht, noch dort belassen werden. Jeder Standplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Der Veranstalter stellt zentrale

Müllentsorgungsbehälter auf und sichert die regelmäßige Entleerung der Behälter zu. Händler bzw. Gastronomen sind für die Müllentsorgung an Ihrem Stand und in einem Umkreis von 5 Metern selber verantwortlich. Die Müllberäumung **muss regelmäßig** (auch während der Veranstaltungszeit) in die dafür vorgesehenen Behälter erfolgen, sodass der Verkaufsstand stets einen sauberen und ordentlichen Eindruck hinterlässt. Die Reinigung hat ohne chemische Mittel während der Marktdurchführung durch den Standplatzinhaber zu erfolgen.

Medienversorgung

Der Veranstalter stellt die Hauptstromversorgung und die Frischwasserversorgung bis zu den zentralen Abnahmestellen. Ab den zentralen Abnahmestellen obliegt die Unterverteilung dem Händler bzw. Gastronomen. Auch hier ist den Anweisungen der Marktleitung Folge zu leisten.
Es stehen nur die angemeldeten Anschlüsse zur Verfügung. Mehrkosten bei falsch angemeldeten Anschlüssen zahlt der Betreiber selbst.

Der Händler bzw. Gastronom hat dafür Sorge zu tragen, ausschließlich Elektromaterial einzusetzen, welches entsprechend geprüft und vom TÜV freigegeben ist. Gleichfalls dürfen nur Trinkwasserschläuche eingesetzt werden, die nach DVGW, W270, W 549 oder KTW A geprüft sind.
Das Verwenden eigener Tonanlagen für die Musik- oder Sprachbeschallung ist generell untersagt.

Versicherung

Der Händler bzw. Gastronom sichert zu, dass er für seinen jeweiligen Stand bzw. Gewerbe über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Diese ist als Kopie dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben.
Der Veranstalter haftet nicht für Schäden jeglicher Art an Ständen oder sonstigen Gegenständen der Händler oder Gastronomen, es sei denn der Veranstalter hat diese vorsätzlich verursacht.

Genehmigungen, Gebrauchsabnahme

Die Marktfestsetzung wird vom Veranstalter beantragt. Für alle anderen Genehmigungen, welche mit zur Betreibung des eigenen Standes notwendig sind, wie u.a. Gewerbegenehmigungen, Ausschankgenehmigungen, lebensmittelrechtliche Genehmigungen, ist der Händler bzw. Gastronom verantwortlich. Ebenso für die baurechtliche Zulassung seines Verkaufsstandes, sofern dies erforderlich ist. Sollten temporäre Einzelbauten einer Gebrauchsabnahme unterliegen, so ist dies durch den Händler bzw. Gastronom eigenständig und auf eigene Kosten umzusetzen.

Aufrechterhaltung der Ordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen können der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Aufsichtspersonen die notwendigen Maßnahmen anordnen. Teilnehmer, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. dem Marktgelände verwiesen werden.

Umgang mit Infektionsschutz

Jeder Händler ist verpflichtet auf die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Innerhalb der gewerblichen Ausübung seiner Tätigkeit hat der Händler die Nachweis- und Sorgfaltspflicht über Gesundheit und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln für seine Mitarbeiter gegenüber der Marktleitung und dem Ordnungsamt.
Sollte eine Durchführbarkeit des Festes aufgrund geltender gesetzlicher Richtlinien nicht gegeben sein, ist der Veranstalter zur Absage berechtigt, ein Entschädigungsanspruch erwächst hierbei nicht.

Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung

1. Allgemeine Reglungen zum Auswahlverfahren

1.1. Für die Veranstaltung werden die Anbietergruppen unter Berücksichtigung des Marktzweckes und einer breiten Sortimentsvielfalt festgelegt.

1.2. Für die Veranstaltung wird die Verteilung der Standplätze pro Anbietergruppe entsprechend dem Veranstaltungsplan festgelegt.

1.3. Für die Teilnahme an der Veranstaltung ist von jedem Bewerber / jeder Bewerberin nur eine Antragstellung zulässig. Die Handelstreibenden müssen sich in einer der ausgeschriebenen Anbietergruppen bewerben und haben diese zu benennen.

1.4. Die Anträge werden nach Kategorien wie folgt eingeteilt:

- neue Bewerber / neue Bewerberinnen (Kategorie 1)
- bekannte Bewerber / bekannte Bewerberinnen (Kategorie 2)

1.5. Die Kategorien werden wie folgt differenziert:

1.5.1 Neue Bewerber/-innen (Kategorie 1) sind Marktteilnehmer/- innen, die bisher noch an keiner Veranstaltung teilgenommen haben bzw. deren letzte Teilnahme mehr als zwei Jahre zurückliegt.

1.5.2 Bekannte Bewerber/- innen (Kategorie 2) sind Marktteilnehmer/ -innen, die mindestens einmal, innerhalb der letzten 2 Jahre an der Veranstaltung teilgenommen haben.

1.6. Die Auswahl zwischen konkurrierenden Bewerbern erfolgt nach einer gesonderten Auswahlrichtlinie. Die Auswahlrichtlinie wird durch die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH und die Partner des Fisch- und Waldfestes beschlossen.

2. Regelungen zum Auswahlverfahren

2.1. Die Auswahlkriterien für die Kategorie der "bekannten Bewerber/- innen" sind „Attraktivität“ und "Bewährt". Für die einzelnen unterschiedlichen Kriterien werden Punkte vergeben, die in einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst werden. Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach dem Höchstpunktzahlprinzip. Erreichen mehrere Bewerber/- innen die gleiche Punktzahl in einer Anbietergruppe entscheidet das Los über die Teilnahme an der Marktveranstaltung. Das Losverfahren und dessen Ergebnis werden aktenkundig dokumentiert.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen (Gestaltungs- sowie Warenbeschreibungen und Anlagen). Mindestens zu erreichende Punktzahl 18 Punkte.

Grundsätzliche Kriterien für die Angabe der Bewerbungen:

- Der Handel ist Bestandteil eines Gesamtkonzeptes des traditionellen Fisch- und Waldfestes in Moritzburg entlang des Schlossteiches.
- Die Verkaufsangebote sollen vorrangig aus dem Bereichen Fisch, Wald und Natur bestehen bzw. handwerkliche, kunsthandwerkliche und regionale Produkte beinhalten.
- Gestaltung und Dekoration sämtlicher Verkaufsstände sollen das Thema Fisch und Wald widerspiegeln. Verkaufshütten aus Holz werden bevorzugt. Gegen eine Gebühr ist eine Anmietung über den Veranstalter möglich.
- Spezielle und individuelle Angebote für Kinder sind wünschenswert.
- Es wird Wert auf eine hohe Qualität auf allen angebotenen Verkaufsprodukten, gleich ob Gastronomie oder Kleingewerbe geachtet.

Bewertungskriterien / Merkmale zur Auswahl:

1. Außengestaltung/ Innengestaltung max. 10 Punkte
   - Optischer Gesamteindruck max. 5 Punkte
   - Dekoration / Schmuckelemente max. 5 Punkte
2. Warenangebot entsprechend der Anbietergruppe max. 10 Punkte
   - Qualität der Waren max. 5 Punkte
   - thematische Zuordnung zum Fest max. 5 Punkte
3. Zusätzliche Sonderpunkte max. 6 Punkte können erworben werden
   - Anziehungskraft / Schauwert 2 Punkte
   - Lokaler / regionaler (Umkreis ca. 50 km) Anbieter 2 Punkte
   - Einzigartigkeit 2 Punkte
4. Punktabzüge für bekannte Bewerber auf Gesamtpunktzahl:

   a) Persönliches Verhalten (bis minus 5 Punkte)

   Persönliches Verhalten der Bewerber/- innen und deren Vertreter/- innen während der letzten Teilnahme an der Veranstaltung unter den Gesichtspunkten: Zuverlässigkeit sowie Einhaltung der Regelungen der Marktordnung, Festlegungen und Auflagen weiterer Behörden, der Zulassungsbedingungen sowie anderer im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Marktes stehender Vorschriften.

   Bei Verstößen gegen die vorstehend genannten Regelungen können Ermahnungen ausgesprochen werden, die auf das zukünftige Verhalten des Marktteilnehmers / der

Marktteilnehmerin positiv Einfluss nehmen sollen. Sie dient der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände, der Sicherung der Qualität der Veranstaltung und des Marktfriedens. Ermahnung: Für eine schriftliche oder mündliche Ermahnung werden von der zu erreichenden Maximalpunktzahl für das Kriterium "Bewährt“ in Abwägung der Schwere des Verstoßes 1 bis 5 Punkte abgezogen. Sachverhalte und Begründungen, die zum Punktabzug führen, sind zu dokumentieren.

b) Einhaltung der speziellen Gestaltungsauflagen (bis minus 2 Punkte)

Die speziellen Gestaltungsauflagen gemäß Zulassungsbedingungen (z.B. dezente Beleuchtung, Verkleidung des Standes, Dekoration, einheitliche und saubere Kleidung des Verkaufspersonals, Gegenstände und technische Ausstattung außerhalb des Sichtbereiches der Kundschaft, Anordnung und Lagerung der Ware - übersichtlich, nicht in Kisten, Qualität der Preisauszeichnung an der Ware) werden während der Marktdurchführung kontrolliert und führen bei Nichteinhaltung zu entsprechendem Punktabzug im Kriterium „Bewährt“.
Verstöße gegen Gestaltungsauflagen führen zu Punktabzug bei erneuter Bewerbung. Sachverhalte und Begründungen, die zum Punktabzug führen, sind schriftlich zu dokumentieren.

3. Bewerbungen

Bewerbungen sind schriftlich per Post oder per E-Mail an folgende Adressen einzureichen:
Kulturlandschaft Moritzburg GmbH
Büro Moritzburg Information
Schlossallee 3b
01468 Moritzburg
info@kulturlandschaft-moritzburg.de

Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. Juni des Jahres. Die Händlerauswahl erfolgt bis Ende Juli.

Bei Mangel an Bewerbungen wird durch die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH das Bewerbungsschlussdatum ggfls. verlängert. Die Bewerbung muss zwingend ein komplett ausgefülltes Bewerbungsformular mit detaillierten Angaben und Bildmaterial über jeweiligen Stand beinhalten.

Die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

Moritzburg, den 31.01.2026 Kulturlandschaft Moritzburg GmbH